"Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

Im Bundesblatt veröffentlicht: 27. September 2022. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 2 Bst. cbis

² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

c^{bis}. Verheiratete Versicherte sind bei der Berechnung der ordentlichen Renten anderen Versicherten gleichgestellt; eine Kürzung der Summe der beiden Renten eines Ehepaares ist nicht zulässig.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 112 Abs. 2 Bst. c^{bis} (Gleichstellung der Ehe in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

¹Treten die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Zur Sicherstellung der Gleichstellung von verheirateten Versicherten mit anderen Versicherten bestimmt der Bundesrat in der Verordnung insbesondere, dass die Summe der Renten verheirateter Versicherter nicht aufgrund des Zivilstands gekürzt wird und dass nichterwerbstätige verheiratete Versicherte Beiträge bezahlen.



Aktuell bezahlen Ehepaare mehr Steuern und bekommen kleinere AHV-Renten als unverheiratete Paare.

Unterstützen Sie Fairness für alle Paare.

Faire Steuern und Renten endlich auch für Ehepaare.

Faire Steuern + Faire Renten die-mitte.ch/ja-zu-fairness

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Ich möchte per E-Mail

PLZ:	Politische Gemeinde:					Kanton:			assen
Name Eigenhändig und möglichst in Blo	Vorname ockschrift			burtsdatum Wohnadresse Monat Jahr Strasse und Hausnummer		E-Mail	Unterschrift Eigenhändig	*	Kontrolle (leer lassen)
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst rasch an: Stiftung Battenberg Faire-Renten-Initiative Juravorstadt 42 Postfach 6094 2500 Biel/Bienne 6

Ablauf der Sammelfrist: 27. März 2024.

Weitere Unterschriftenlisten können per E-Mail an info@die-mitte.ch bestellt oder unter die-mitte.ch/ja-zu-fairness heruntergeladen werden.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Christina Bachmann-Roth, Sandweg 3, 5600 Lenzburg; Marianne Binder, Müntzbergstrasse 21, 5400 Baden; Pirmin Bischof, Sälirain 16, 4500 Solothurn; Philipp Matthias Bregy, Aletschstrasse 7, 3904 Naters; Sarah Bünter, Harzbüchetstrasse 14, 9000 St.Gallen; Yvonne Bürgin, Werner-Weber-Strasse 3, 8630 Rüti ZH; Erich Ettlin, Chatzenrain 22, 6064 Kerns; Ida Glanzmann-Hunkeler, Feldmatt 41, 6246 Altishofen; Jan Gnägi, Birkenweg 3, 3270 Aarberg; Nik Gugger, Feldstrasse 2, 8400 Winterthur; Brigitte Häberli-Koller, Furthstrasse 6, 8363 Bichelsee; Peter Hegglin, Nussli 3, 6313 Edlibach; Lorenz Hess, Bergackerstrasse 93, 3066 Stettlen; Ruth Humbel, Bollstrasse 34, 5413 Birmenstorf; Charles Juillard, Auguste-Cuenin 2A, 2900 Porrentruy; Christian Lohr, Alleeweg 10, 8280 Kreuzlingen; Vincent Maitre, Quai Gustave-Ador 2, 1207 Genève; Stefan Müller-Altermatt, Dorfstrasse 6, 4715 Herbetswil; Gerhard Pfister, Gulmstrasse 53, 6315 Oberägeri; Benjamin Roduit, Chemin de la Pierre Avoi 11, 1913 Saillon; Marie-France Roth Pasquier, Chemin du Gibloux 23, 1630 Bulle; Tino Schneider, Hirschweg 13, 7000 Chur; Karin Stadelmann, Bundesstrasse 17, 6003 Luzern; Marianne Streiff, Kirchgässli 25, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt (leer lassen).						
Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt	hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und					
Unterzeichnet Winder aus beschen Angelegen in eine des Geschen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde aus üben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):						
Ort:	Eigenhändige Unterschrift:					
Datum:	Amtliche Eigenschaft:					

«Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare - Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

Im Bundesblatt veröffentlicht: 27. September 2022. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 128 Abs. 3bis

3^{bis} Das Einkommen eines Ehepaars wird zusammengerechnet. Das Gesetz sorgt dafür, dass Ehepaare gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 128 Abs. 3bis (Nichtbenachteiligung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer)

¹ Treten die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 128 Absatz 3bis drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Zur Sicherstellung der Nichtbenachteiligung von Ehepaaren gegenüber anderen Steuerpflichtigen regelt der Bundesrat in der Verordnung, dass für

a. neben der gemeinsamen Besteuerung eine alternative Steuerberechnung anhand des Tarifs und der Abzüge für unverheiratete Personen gemäss der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer erfolgt; und

b. der tiefere der beiden berechneten Steuerbeträge in Rechnung gestellt wird. Aktuell bezahlen Ehepaare mehr Steuern und bekommen kleinere AHV-Renten als unverheiratete Paare.

Unterstützen Sie Fairness für alle Paare

Faire Steuern und Renten endlich auch für Ehepaare.

Faire Renten



die-mitte.ch/ia-zu-fairness



PL

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Ich möchte per E-Mail

PLZ:	Politische Gemeinde:					Kanton:			olle
Name Eigenhändig und möglichst in Blo	Vorname ockschrift				Wohnadresse Strasse und Hausnummer	E-Mail	Unterschrift Eigenhändig		Kontrolle
1								Π	
2									
3									
4									
5								Г	
6									
7									
8									
9								Γ	
10								Т	

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst rasch an: Stiftung Battenberg Faire-Steuern-Initiative Juravorstadt 42 Postfach 6094 2500 Biel/Bienne 6

Ablauf der Sammelfrist: 27. März 2024.

Weitere Unterschriftenlisten können per E-Mail an info@die-mitte.ch bestellt oder unter die-mitte.ch/ja-zu-fairness heruntergeladen werden.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Christina Bachmann-Roth, Sandweg 3, 5600 Lenzburg; Marianne Binder, Müntzbergstrasse 21, 5400 Baden; Pirmin Bischof, Sälirain 16, 4500 Solothurn; Philipp Matthias Bregy, Aletschstrasse 7, 3904 Naters; Sarah Bünter, Harzbüchelstrasse 14, 9000 St.Gallen; Yvonne Bürgin, Werner-Weber-Strasse 3, 8630 Rüti ZH; Erich Ettlin, Chatzenrain 22, 6064 Kerns; Ida Glanzmann-Hunkeler, Feldmatt 41, 6246 Altishofen; Jan Gnägi, Birkenweg 3, 3270 Aarberg; Nik Gugger, Feldstrasse 2, 8400 Winterthur; Peter Hegglin, Nussli 3, 6313 Edlibach; Vincent Maitre, Quai Gustave-Ador 2, 1207 Genève; Leo Müller, Museggstrasse 12 6017 Ruswil; **Stefan Müller-Altermatt**, Dorfstrasse 6, 4715 Herbetswil; **Gerhard Pfister**, Gulmstrasse 53, 6315 Oberägeri; **Markus Ritter**, Krans 4, 9450 Altstätten; **Marie-France Roth Pasquier**, Chemin du Gibloux 23, 1630 Bulle; Marc Rüdisüli, Hochwachtstrasse 24, 8370 Sirnach; Tino Schneider, Hirschweg 13, 7000 Chur; Karin Stadelmann, Bundesstrasse 17, 6003 Luzern; Marianne Streiff, Kirchgässli 25, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt	leer	lassen).

ble untensioned of minimocritisbescribing und duren dus mittativitemitée emgenore ficer lassens.						
Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenö	thiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und ssischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte ur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und	Amtsstempel				
Ort:	Eigenhändige Unterschrift:					
Datum:	Amtliche Eigenschaft:					